

Freiwillige Taggeldversicherung

Reglement

	Art.		
I. Allgemeines			
Inhalt	1	Verbot der Abtretung und Verpfändung	37
Grundlagen	2	Auszahlung der Leistungen	38
II. Versicherungsmöglichkeiten		VII. Prämien	
Varianten	3	Monatsprämien	39
Höchstzulässige Versicherungen	4	Prämientarif	40
		Abstufung nach Eintrittsalter	41
III. Abschluss der Versicherung		VIII. Verschiedene Bestimmungen	
Beitritt	5	Schweigepflicht	42
Versicherungsantrag	6	Rechtspflege	43
Ärztliche Aufnahmeuntersuchung	7	Anwendung dieses Reglements	44
Aufnahme unter Vorbehalt	8	Bekanntmachungen	45
Wechsel des Versicherers	9	Inkrafttreten	46
Beginn der Versicherung	10		
IV. Änderung der Versicherung		I. Allgemeines	
Höherversicherung	11	1 Inhalt	
Versicherungsreduktion	12	1.1 Die Taggeldversicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.	
Umwandlung der Versicherung	13	1.2 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.	
V. Ende der Versicherung		2 Grundlagen	
Erlöschen der Versicherung	14	2.1 Grundlagen dieser Versicherung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014 (KVAG), des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.	
Kündigung	15	2.2 Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind zudem abweichende Bestimmungen zu beachten, die sich namentlich auf den Kreis der versicherten Personen, deren Rechte und Pflichten, das Versicherungsverhältnis wie auch die Leistungen beziehen.	
Ausschluss	16		
Bestätigung der bisherigen Versicherung	17		
VI. Leistungen			
Leistungsumfang	18		
Leistungsbeginn	19		
Rückfall	20		
Leistungsdauer	21		
Erlöschen des Leistungsanspruchs	22		
Überversicherung/Überentschädigung	23		
Arbeitslosigkeit	24		
Mutterschaft	25		
Leistungen im AHV-Alter	26		
Unfall	27		
Geburtsgebrechen	28		
Leistungen im Ausland	29		
Meldepflicht	30		
Schadenminderungspflicht	31		
Mitwirkungspflicht	32		
Leistungseinschränkungen	33		
Leistungen Dritter	34		
Vorleistungen	35		
Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht	36		

II. Versicherungsmöglichkeiten

3 Varianten

- 3.1 Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, bietet folgende Varianten der Taggeldversicherung an:
 - 3.1.1 Taggeldversicherung bei Krankheit,
 - 3.1.2 Taggeldversicherung bei Unfall.
- 3.2 Es können Wartefristen von 0, 2, 7, 10, 14, 21, 30, 60, 90, 120, 150, 180, 210, 240, 270 und 360 Tagen gewählt werden.

4 Höchstzulässige Versicherungen

- 4.1 Die CONCORDIA vereinbart mit der versicherungsnehmenden Person das versicherte Taggeld.
- 4.2 Es kann höchstens ein Taggeld von CHF 30 pro Tag versichert werden. Dieser Höchstbetrag kann durch Kumulationen verschiedener Wartefristen nicht überschritten werden.
- 4.3 Ausserhalb der CONCORDIA bestehende Versicherungen werden an den zulässigen Höchstbetrag angerechnet.

III. Abschluss der Versicherung

5 Beitritt

- 5.1 Die Taggeldversicherung kann abschliessen, wer in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder erwerbstätig ist und das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 5.2 Versicherte, bei welchen Prämien oder Kostenbeteiligungen ausstehend sind, bei denen eine voraussichtliche Überentschädigung eintritt oder die aus einer Taggeldversicherung ausgeschlossen oder ausgesteuert wurden, können keine Taggeldversicherung abschliessen.

6 Versicherungsantrag

- 6.1 Den Versicherungsantrag hat die antragstellende Person auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Dabei hat sie die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- 6.2 Die antragstellende Person kann vor dem Ausfüllen des Versicherungsantrags Einsicht in das Reglement nehmen.
- 6.3 Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags:
 - 6.3.1 Anerkennt sie die Reglemente, Tarife und allfällig weitere verpflichtende Bestimmungen der CONCORDIA als rechtsverbindlich.
 - 6.3.2 Ermächtigt sie die von ihr beigezogenen ärztlichen Fachpersonen und die bisherigen Versicherer, der CONCORDIA diejenigen Angaben über den Gesundheitszustand oder den Verlauf der Krankheit oder

eines Unfalls zu machen, die diese zur Beurteilung des Versicherungsantrags und für die Durchführung der Versicherung benötigt.

- 6.4 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch deren gesetzliche Vertretung zu stellen.

7 Ärztliche Aufnahmeuntersuchung

- 7.1 Die CONCORDIA kann von der antragstellenden Person verlangen, dass sie ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand auf dem von der CONCORDIA zur Verfügung gestellten Formular beibringt. Die CONCORDIA beteiligt sich an den Kosten. Wird das ärztliche Zeugnis nicht innert zwei Monaten eingereicht, so gilt der Versicherungsantrag als dahingefallen.

- 7.2 Die CONCORDIA ist zudem ermächtigt, auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen. Die untersuchende ärztliche Fachperson wird in diesem Fall von der CONCORDIA bestimmt.

8 Aufnahme unter Vorbehalt

- 8.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die im Zeitpunkt des Versicherungsantrags bestehen oder vorher bestanden und erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen, können beim Versicherungsabschluss durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausgeschlossen werden.

- 8.2 Der Vorbehalt wird schriftlich bekannt gegeben und mit Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist genau bezeichnet. Die versicherte Person hat den Vorbehalt innert 30 Tagen seit Zustellung mit ihrer Unterschrift anzuerkennen. Ohne fristgemässe Anerkennung wird der Versicherungsantrag hinfällig.

- 8.3 Der Vorbehalt gilt vom Beginn der Versicherung an und fällt nach fünf Jahren ohne Weiteres dahin.

- 8.4 Die versicherte Person kann vor Ablauf der fünfjährigen Frist auf ihre Kosten den Nachweis erbringen, dass ein bestehender Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist.

- 8.5 Hat die versicherte Person auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich einen rückwirkenden Vorbehalt anbringen.

9 Wechsel des Versicherers

- 9.1 Bei Personen, die ihre Taggeldversicherung gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a–c KVG von einem anderen Versicherer zur CONCORDIA wechseln, wird kein neuer Vorbehalt angebracht. Vorbehalte des bisherigen Versicherers werden bis zum Ablauf der ursprünglichen Frist weitergeführt.

- 9.2 Beim bisherigen Versicherer bezogene Leistungen werden auf die Dauer der Bezugsberechtigung angerechnet.

- 9.3 Für Personen, die aufgrund eines Fusionsvertrages in die CONCORDIA übertreten, gelten die vertraglichen Übernahmebestimmungen.

10 Beginn der Versicherung

- 10.1 Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des dem Versicherungsantrag folgenden Monats.
- 10.2 Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn der Versicherung auf den ersten Tag eines anderen Monats festgesetzt werden.
- 10.3 Für Personen mit Anspruch auf gesetzliche Freizügigkeit beginnt die Versicherung mit Eintritt des Freizügigkeitsgrundes, sofern der ehemalige Versicherer das Recht auf Freizügigkeit rechtzeitig mitgeteilt hat und die Bestätigung der bisherigen Versicherung innert drei Monaten eingereicht wurde.

IV. Änderung der Versicherung

11 Höherversicherung

- 11.1 Eine Erhöhung des versicherten Taggeldes kann auf den ersten Tag des folgenden Monats beantragt werden.
- 11.2 Die Bestimmungen über den Abschluss der Versicherung, insbesondere Art. 5–8, gelten sinngemäss auch für die Höherversicherung.

12 Versicherungsreduktion

- 12.1 Unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auf Ende eines Monats eine Reduktion der Versicherung schriftlich beantragt werden.
- 12.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Versicherung von sich aus herabzusetzen, wenn:
- 12.2.1 Die versicherte Person reglementarische Pflichten und Obliegenheiten gröblich verletzt. Art. 16 gilt sinngemäss.
- 12.2.2 Die versicherte Person ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt. Art. 16 gilt sinngemäss.

13 Umwandlung der Versicherung

- 13.1 Sofern die Voraussetzungen von Art. 5 ff. erfüllt sind, ist jede Umwandlung der Taggeldhöhen und Wartezeiten in der bestehenden Taggeldversicherung unter Beibehaltung der bisherigen Altersgruppe möglich, wenn sich dadurch die zu bezahlende Prämie nicht erhöht.
- 13.2 Arbeitslose Versicherte können innert 30 Tagen seit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung ihre bestehende Taggeldversicherung in der bisherigen Höhe unabhängig vom Gesundheitszustand in eine Versicherung mit 30 Tagen Wartezeit umwandeln.

V. Ende der Versicherung

14 Erlöschen der Versicherung

- 14.1 Die Versicherung erlischt durch:
- 14.1.1 Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA, für Grenzgängerinnen und Grenzgänger durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- 14.1.2 Kündigung
- 14.1.3 Eintritt eines gesetzlichen Freizügigkeitsgrundes
- 14.1.4 Ausschluss
- 14.1.5 Erreichen der maximalen Leistungsdauer
- 14.1.6 Tod der versicherten Person
- 14.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, der CONCORDIA umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn einer der in Art. 14.1.1 genannten Gründe eintritt.

15 Kündigung

- 15.1 Die Kündigung der Taggeldversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember erklärt werden.
- 15.2 Eine versicherte Person kann die Versicherung auf Ende eines Monats kündigen, sofern sie in eine vom Arbeitgeber vorgeschriebene Taggeldversicherung übertreten muss oder wenn sie die Erwerbstätigkeit aufgibt.
- 15.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

16 Ausschluss

- 16.1 Die versicherte Person kann aus der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie sich missbräuchlich verhält, wenn unentschuld bare wichtige Gründe vorliegen und wenn die Weiterführung der Versicherung für die CONCORDIA unzumutbar geworden ist.
- 16.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn die versicherte Person:
- 16.2.1 im Versicherungsantrag unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat;
- 16.2.2 trotz Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- 16.2.3 die CONCORDIA widerrechtlich in Anspruch nimmt oder in Anspruch zu nehmen versucht;
- 16.2.4 reglementarische Pflichten gröblich verletzt oder sich den ärztlichen bzw. vertrauensärztlichen Anordnungen widersetzt.

17 Bestätigung der bisherigen Versicherung

Bei Beendigung der Versicherung vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der versicherten Person mit Anspruch auf gesetzliche Freizügigkeit eine Bestätigung der bisherigen Taggeldversicherung abgegeben, vorausgesetzt, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber der CONCORDIA nachgekommen ist.

VI. Leistungen

18 Leistungsumfang

- 18.1 Das versicherte Taggeld wird bei ärztlich bescheinigter vollständiger Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Bei ärztlich bescheinigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Taggeld anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Der Versicherungsschutz für die restliche Arbeitsfähigkeit bleibt erhalten.
- 18.2 Ist die Krankheit bzw. der Unfall nur teilweise Ursache der Arbeitsunfähigkeit, erbringt die CONCORDIA nur einen entsprechenden Teil der Leistungen. Dieser Teil wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens bestimmt.

19 Leistungsbeginn

- 19.1 Der Anspruch auf Taggelder beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist, frühestens aber fünf Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.
- 19.2 Die Wartefrist wird für jeden Versicherungsfall getrennt berechnet. Vorbehalten bleiben Rückfälle gemäss Art. 20.

20 Rückfall

Führt im Anschluss an einen leistungspflichtigen Versicherungsfall ein neuer Krankheitsfall mit anderer oder gleicher Ursache unmittelbar zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit, gelten beide Krankheitsfälle hinsichtlich Wartefrist zusammen als ein Krankheitsfall, sofern dazwischen nicht eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% während mindestens 30 Tagen bestanden hat.

21 Leistungsdauer

- 21.1 Die Taggeldleistungen bei vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit werden für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. Unfälle während maximal 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen ausgerichtet.
- 21.2 Wartefristen, während welchen der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, werden an die maximale Leistungsdauer angerechnet.
- 21.3 Die versicherte Person darf nicht durch Verzicht auf Leistungen die Aussteuerung der Taggeldversicherung verhindern.

22 Erlöschen des Leistungsanspruchs

Der Anspruch auf Leistungen (einschliesslich der Leistungen für bestehende Arbeitsunfähigkeiten) erlischt mit dem Ende der Versicherung.

23 Überversicherung/Überentschädigung

- 23.1 Als Überversicherung gilt die Versicherung eines Betrags, der höher ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, oder der bei Arbeitslosen im Sinne des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)

höher ist als die Arbeitslosenentschädigung. Bei Überversicherung kürzt die CONCORDIA das Taggeld in dem Masse, als der versicherten Person ein Gewinn erwächst. Prämien, die vor der Feststellung der Überversicherung eingefordert wurden, stehen der CONCORDIA zu. Die CONCORDIA ist zudem berechtigt, das zu viel entrichtete Taggeld zurückzufordern.

- 23.2 Der versicherten Person darf aus den Leistungen der Taggeldversicherung keine Überentschädigung erwachsen. Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die Summe der Taggelder und gleichartiger Leistungen Dritter für denselben Versicherungsfall den mutmasslich entgangenen Verdienst bzw. den Wert der verunmöglichten Arbeitsleistung, oder bei Arbeitslosen gemäss AVIG die Höhe der Arbeitslosenentschädigung übersteigt. Zur Festlegung der Überentschädigungsgrenze werden die durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfällige Einkommenseinbussen von Angehörigen hinzugerechnet. Die CONCORDIA kürzt gegebenenfalls ihre Leistungen um den Betrag der Überentschädigung.
- 23.3 Bei Kürzung des Taggeldes infolge Überentschädigung hat die versicherte Person Anspruch auf den Gegenwert von 720 vollen Taggeldern. Die Fristen für den Bezug des Taggeldes verlängern sich entsprechend der Kürzung.
- 23.4 Bei Kürzung des Taggeldes infolge Überversicherung verlängert sich die Frist beim Bezug des Taggeldes nicht.
- 23.5 Versicherten, die keinen Nachweis über ungedeckten Einkommensausfall bzw. Wert der bisherigen Arbeitsleistung erbringen können, wird ein Taggeld von höchstens CHF 10 ausgerichtet.

24 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosen wird bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% das halbe, bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50% das volle Taggeld ausgerichtet.

25 Mutterschaft

- 25.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird während 16 Wochen das Taggeld ausgerichtet, welches die Versicherte bis zum Tage der Niederkunft während mindestens 270 Tagen und ohne Unterbruch von mehr als drei Monaten versichert hatte. Diese Voraussetzungen gelten auch bei der nachträglichen Höherversicherung.
- 25.2 Die Taggeldleistungen bei Mutterschaft werden ausgerichtet nach einer Schwangerschaft, die mindestens 28 Wochen gedauert hat, auch wenn das Kind nicht lebensfähig ist.
- 25.3 Der Anspruch auf Taggeldleistungen bei Mutterschaft entsteht frühestens zwei Wochen vor der Niederkunft.

25.4 Die vereinbarte Wartefrist wird auf die 16 Wochen angerechnet.

25.5 Die Leistungen bei Mutterschaft werden nicht auf die maximale Leistungsdauer angerechnet und werden auch nach der Ausschöpfung ausgerichtet.

26 Leistungen im AHV-Alter

26.1 Die beim Eintritt ins AHV-Alter bestehende Versicherungsdeckung wird automatisch auf CHF 5 reduziert. Ist die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt zu mindestens 50% arbeitsfähig und bleibt sie weiterhin erwerbstätig, kann sie auf Anfrage hin die bestehende Versicherungsdeckung aufrechterhalten.

26.2 Im AHV-Alter werden Taggelder aus allen Versicherungen zusammen während maximal 180 Tagen im Verlaufe von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet; danach erlöschen die Versicherungen. Unmittelbar vor dem AHV-Alter bezogene Taggelder werden angerechnet, soweit sie zusammen die maximale Leistungsdauer von Art. 21 übersteigen.

26.3 Vereinbarte Wartefristen werden im AHV-Alter nur bis zur Dauer von maximal 30 Tagen auf die Leistungsdauer angerechnet.

27 Unfall

27.1 Ist das Unfallrisiko versichert, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.

27.2 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat, sowie unfallähnliche Körperschädigungen und Berufskrankheiten entsprechend der Definition in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG).

28 Geburtsgebrechen

Geburtsgebrechen sind den Krankheiten gleichgestellt.

29 Leistungen im Ausland

29.1 Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland wird das Taggeld nur während der Dauer eines Heilanstaltsaufenthaltes ausgerichtet.

29.2 Ist die versicherte Person für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig, wird das Taggeld gewährt. Neben der ärztlichen Bescheinigung hat die versicherte Person ihre Arbeitsunfähigkeit auch vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

29.3 Die Taggeldleistungen werden nur bei Spitalbehandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Bei Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.

29.4 Begeben sich Versicherte zur Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen gewährt.

30 Meldepflicht

30.1 Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person, so hat sie der CONCORDIA innert fünf Tagen, bei Auslandsaufenthalt innert vierzehn Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Jede wesentliche Änderung in den für ihre Leistung massgebenden Verhältnissen ist von ihr umgehend zu melden.

30.2 Bei Unfällen hat die versicherte Person zudem eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:

30.2.1 Zeit, Ort und Hergang des Unfalls

30.2.2 Die behandelnde ärztliche Fachperson oder das Spital

30.2.3 Allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen

30.3 Bei unentschuldig verspäteter Meldung besteht frühestens ab Eingang der Meldung Anspruch auf die versicherten Leistungen.

31 Schadenminderungspflicht

31.1 Bei Krankheit und Unfall hat die versicherte Person alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Sie hat den Anordnungen der behandelnden ärztlichen Fachperson Folge zu leisten.

31.2 Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

31.3 Die CONCORDIA behält sich das Recht vor, bei den arbeitsunfähigen Versicherten jederzeit Kontrollbesuche vorzunehmen oder Drittpersonen damit zu beauftragen.

32 Mitwirkungspflicht

32.1 Die versicherte Person hat den Nachweis über ungedeckten Einkommensausfall bzw. Wert der verunmöglichten Arbeitsleistung zu erbringen.

32.2 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit ist der CONCORDIA unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

32.3 Versicherte, die noch bei einem anderen Versicherer eine Taggeldversicherung bei Krankheit oder Unfall abgeschlossen haben, müssen dies der CONCORDIA spätestens bei Eintritt eines Versicherungsfalles melden.

32.4 Die versicherte Person hat der CONCORDIA unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Dazu gehört auch die Einreichung von Abrechnungen und allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegten allfälliger Privatversicherer.

32.5 Die versicherte Person hat alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, ärztliche Fachpersonen und Spitäler, Versicherungen sowie Amtsstellen zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.

- 32.6 Die versicherte Person hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die sie bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 32.7 Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffenden Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Wohnsitzwechsel) umgehend zu melden.

33 Leistungseinschränkungen

- 33.1 Keine Taggeldleistungen werden gewährt:
- 33.1.1 Nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer.
- 33.1.2 Während der Karenzzeit bei Mutterschaft (Art. 25).
- 33.1.3 Für die Zeit vor der verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit.
- 33.1.4 Für die Zeit vor der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- 33.1.5 Bei Krankheiten und Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen.
- 33.1.6 Bei Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei Versicherungsabschluss bzw. bei der Höherversicherung verheimlicht wurden, sofern auf einen rückwirkenden Vorbehalt verzichtet wird.
- 33.1.7 Bei Abreise ins Ausland für eine Behandlung, Pflege oder Niederkunft.
- 33.1.8 Bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 33.1.9 Während sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.
- 33.2 Die Versicherungsleistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:
- 33.2.1 Wenn die versicherte Person reglementarische Pflichten und Obliegenheiten verletzt.
- 33.2.2 Für Krankheiten, Unfälle oder deren Folgen, die die versicherte Person vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat.
- 33.2.3 Für Unfälle, die auf aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zurückzuführen sind. Massgebend sind die Definitionen und Kürzungsansätze der obligatorischen Unfallversicherung.

34 Leistungen Dritter

- 34.1 Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Invalidenversicherung, Unfallversicherung oder Militärversicherung, so gewährt die CONCORDIA ihre Leistungen im Nachgang zu diesen Sozialversicherungen.
- 34.2 Die CONCORDIA gewährt ihre Leistungen nur, wenn der Versicherungsfall den entsprechenden Sozialversicherungen rechtzeitig angemeldet worden ist.
- 34.3 Besteht bei einem anderen Versicherer eine gleichartige Taggeldversicherung nach KVG, setzt die CONCORDIA bei Überentschädigung ihre Leistungen im Verhältnis zu der bei diesem Versicherer bestehenden Versicherung herab.

- 34.4 Soweit neben der CONCORDIA private Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherer leistungspflichtig sind, hat die CONCORDIA ihre Taggeldleistungen höchstens in dem Masse zu gewähren, als unter Berücksichtigung dieser Leistungen der versicherten Person kein Gewinn erwächst.
- 34.5 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der ausgerichteten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein.
- 34.6 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 33.2.2 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.
- 34.7 Hat die versicherte Person vor Versicherungsbeginn bei der CONCORDIA für einen Unfall von einem aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz leistungspflichtigen Dritten eine Kapitalabfindung erhalten, so besteht für die Folgen dieses Unfalls auch nach einer allfälligen Vorbehaltsdauer keine Leistungspflicht der CONCORDIA. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Krankheit.

35 Vorleistungen

Die Vorleistungen der CONCORDIA gegenüber anderen Sozialversicherungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

36 Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht

- 36.1 Die CONCORDIA kann ihre Leistungen mit Forderungen gegenüber der versicherten Person verrechnen. Der versicherten Person steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.
- 36.2 Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA zurückzuerstatten.

37 Verbot der Abtretung und Verpfändung

Forderungen gegenüber der CONCORDIA dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

38 Auszahlung der Leistungen

- 38.1 Die nach Prüfung des Leistungsanspruchs von der CONCORDIA zu erbringenden Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.
- 38.2 Für die Auszahlung von Leistungen an die versicherte Person ist der CONCORDIA ein schweizerisches Bank- oder Postkonto als Zahlungsadresse zu nennen. Unterbleibt die Meldung, wird der versicherten Person eine Unkostenpauschale verrechnet.

VII. Prämien

39 Monatsprämien

- 39.1 Die Prämien sind am ersten Tag jedes Monats fällig und im Voraus zu bezahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Monatsprämien in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- 39.2 Zweimonatliche, quartals-, halb- oder ganzjährliche Vorauszahlung ist möglich.
- 39.3 Führt die versicherte Person mehrere Versicherungen (inkl. obligatorische Krankenpflegeversicherung) bei der CONCORDIA, muss sie einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.
- 39.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats ist die Prämie taggenau geschuldet.
- 39.5 Die versicherte Person, die mit der Bezahlung ihrer Prämien im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Die CONCORDIA hat das Recht, die von säumigen Zahlerinnen und Zahlern verursachten Verzugszinsen und Spesen (wie Kosten für Mahnungen, Beteiligungen usw.) zurückzufordern.

40 Prämientarif

- 40.1 Die Prämien werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.
- 40.2 Sie können nach Regionen und Eintrittsalter abgestuft werden.

41 Abstufung nach Eintrittsalter

- 41.1 Die Prämien werden nach dem Eintrittsalter abgestuft. Das Eintrittsalter entspricht dem Lebensalter beim Vertragsabschluss. Die versicherte Person wird bleibend der entsprechenden Eintrittsaltersgruppe zugeteilt.
- 41.2 Es bestehen folgende Eintrittsaltersgruppen:
Eintrittsalter 20: bis zum erfüllten 20. Altersjahr
Eintrittsalter 25: bis zum erfüllten 25. Altersjahr
Eintrittsalter 30: bis zum erfüllten 30. Altersjahr
Eintrittsalter 35: bis zum erfüllten 35. Altersjahr
Eintrittsalter 40: bis zum erfüllten 40. Altersjahr
Eintrittsalter 45: bis zum erfüllten 45. Altersjahr
Eintrittsalter 50: bis zum erfüllten 50. Altersjahr
Eintrittsalter 55: bis zum erfüllten 55. Altersjahr
Eintrittsalter 60: bis zum erfüllten 60. Altersjahr
Eintrittsalter 65: bis zum erfüllten 65. Altersjahr
- 41.3 Für die nachträgliche Höherversicherung gilt die Eintrittsaltersgruppe, die dem Lebensalter der versicherten Person im Zeitpunkt des Beginns der Höherversicherung entspricht.
- 41.4 Personen mit Anspruch auf gesetzliche Freizügigkeit werden in die Eintrittsaltersgruppe eingeteilt, die dem Alter im Zeitpunkt des Übertritts in die CONCORDIA entspricht.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

42 Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden der CONCORDIA unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

43 Rechtspflege

- 43.1 Ist eine versicherte Person mit einem Entscheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.
- 43.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 30 Tagen seit deren Zustellung beim Hauptsitz der CONCORDIA schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen.
- 43.3 Gegen die Einspracheentscheide der CONCORDIA kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Das kantonale Versicherungsgericht kann auch angerufen werden, wenn die CONCORDIA entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.
- 43.4 Zuständig für die Beschwerde ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in welchem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person im Ausland, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat; lässt sich keiner dieser Orte ermitteln, so ist das Kantonsgericht des Kantons Luzern zuständig.
- 43.5 Die Verfügungen oder Einspracheentscheide der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Einsprache- bzw. Beschwerdefrist in Rechtskraft.

44 Anwendung dieses Reglements

Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG), des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

45 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der CONCORDIA betreffend das Versicherungsverhältnis werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben oder in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch